jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/9 4Ob516/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1985

Norm

ABGB §1042 A
BG zur Anwendung des Haager Unterhaltsstatutabk §1
IPRG §46

Rechtssatz

Die vor allem für den Aufwandersatzanspruch nach§ 1042 ABGB geltende Regelung des § 46 Satz 2, 2. Halbsatz, IPRG beruht auf dem Gedanken, daß es angesichts der Verwandtschaft dieses Anspruches mit einer durch Legalzession erworbenen Forderung angemessen erscheint, ihn kollisionsrechtlich wie eine kraft Gesetzes abgetretene Forderung zu behandeln und deshalb das Statut der getilgten Schuld für anwendbar zu erklären (so ausdrücklich die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des IPRG aaO unter Hinweis auf SZ 42/179 = EvBl 1970/163). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn - wie dies für die Vorbehaltsregelung des BG vom 30.10.1958, BGBl 1961/295 zutrifft - die Anwendbarkeit österreichischen Rechtes ua davon abhängt, daß das Unterhaltsbegehren bei einem österreichischen Gericht gestellt wird. Mit dem bloßen Hinweis darauf, daß die mehrfach genannte Regelung eine "Spezialvorschrift für Unterhaltsbegehren" sei, läßt sich diese Ansicht jedenfalls nicht begründen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/85
  Entscheidungstext OGH 09.07.1985 4 Ob 516/85
  Veröff: RZ 1986/16 S 34 = SZ 58/120 = ZfRV 1987,63 (Hoyer) = ÖA 1986,48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029126

Dokumentnummer

JJR_19850709_OGH0002_0040OB00516_8500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at